

Anhang zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden Glewitz & Rakow

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Der Anhang zur Friedhofsordnung ist nach § 21 Absatz 1 Bestandteil der Friedhofsordnung.

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabgestaltung hat sich an den ortsüblichen Gegebenheiten zu orientieren.
- (3) Für die Platte auf den Rasengräbern sind folgende Gestaltungsvorgaben einzuhalten:
 - a) Als Material ist Naturstein zu wählen.
 - b) die Abmessungen betragen: die Seiten 40 cm x 40 cm – die Stärke 5 cm
 - c) die Beschriftung umfasst ausschließlich Namen, Geburts- und Sterbedatum.
 - d) Die Platte ist bündig in den Erdboden einzulassen und in der Flucht zu den Nachbargräbern auszurichten.
 - e) Das Setzen der Platte darf nur in Abstimmung mit der Friedhofsträgerin erfolgen.
- (4) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

a) für Särge – Einzelstelle:	Länge: 2,10 m	Breite: 0,80 m
b) für Särge – Doppelstelle:	Länge: 2,10 m	Breite: 2,00 m
c) für Urnen – Einzelstelle:	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
d) für Urnen – Doppelstelle:	Länge: 2,10 m	Breite: 0,80 m
- (5) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- (6) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur kostenpflichtigen Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
- (7) Nicht gestattet ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Der Grabhügel soll die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- (8) Grabstätten sollen mit lebenden Hecken wie Buchsbaum oder Natursteineinfassung oder ohne Einfassung eingefasst werden. Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Metall, Beton oder Zement sind nicht zulässig.
 - Auf dem Friedhof in Nehringen sind Steinumrandungen verboten.
- (9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe, Kunstrasen u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt, Steinen oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
Geschlossene Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (10) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- (11) Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und dergleichen sind für die Aufnahme von Blumen nicht zu verwenden.

- (12) Die Verwendung chemischer Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (13) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, da durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (14) Plastikbehälter für Grabpflanzen sowie Blumentöpfe aus Kunststoff dürfen auf dem Friedhof nicht entsorgt werden.
- (15) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (16) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (17) Künstlerische Entwürfe zur Grabgestaltung bedürfen zur Umsetzung der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.